

Anlage 6

Von: "Berwig, Sebastian" <Sebastian.Berwig@mi.brandenburg.de>
An: <Andreas.Bauch@neumarkt.cottbus.de>
Datum: 4.11.04 8.05 Uhr
Betreff: Anwendung des § 11 Abs. 6 EigV auf Verluste aus dem Wirtschaftsjahr 2000

Sehr geehrter Herr Bauch,

in Beantwortung Ihrer an Herrn Seeberg per eMail gerichteten Anfrage teile ich Ihnen mit, dass - allein schon mit Blick auf die Intention des Verordnungsgebers (vgl. hierzu Nr. 11.3 der VV-EigV) - von hier aus keine kommunalaufsichtlichen Bedenken bestehen, die erst durch Änderung der EigV zum 22.09.2001 wirksam gewordene Regelung des § 11 Abs. 6 EigV, wonach nicht liquiditätswirksame Verluste des Eigenbetriebes unbeschränkt auf neue Rechnung vorgetragen werden können, auch auf nicht liquiditätswirksame Verluste aus dem Wirtschaftsjahr 2000 anzuwenden, soweit diese durch (hier: steuerlich bedingte) nachträgliche Änderung des Jahresabschlusses 2000 entstehen. Für die durch die Änderung der Jahresabschlüsse entstehenden Verluste aus den Wirtschaftsjahren 2001 bis 2003 findet die neue Regelung des § 11 Abs. 6 EigV ohnehin Anwendung.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft behilflich gewesen zu sein und wäre Ihnen dankbar, wenn sie mir die berichtigten Jahresabschlüsse 2000 bis 2003 des Eigenbetriebes bei Gelegenheit zur Kenntnis geben könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Berwig

=====

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

- Referat III/2 -

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13

14469 Potsdam

Tel. +49 (0331) 866 2623

Fax +49 (0331) 866 2302

mailto:sebastian.berwig@mi.brandenburg.de

CC: "Seeberg, Hans" <Hans.Seeberg@mi.brandenburg.de>, "Günther, Kathrin"
<Kathrin.Guenther@mi.brandenburg.de>